

Stand: 25.08.2021; Gültig ab 26.08.2021



Konzept für Besucher*innen
Caritas Altenzentrum Sancta Maria
Schönauer Straße 2 – 4, 68723 Plankstadt

Ziel

Ziel dieses Konzeptes ist es, den Bewohner*innen des Caritas Altenzentrum Sancta Maria persönlichen Kontakt zu ihren Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs zu ermöglichen, um so in vertrauter Weise Beziehungen zu pflegen und trotzdem einen Schutz vor einer Infektion durch das SARS-CoV 2 Virus zu gewährleisten.

Das Konzept richtet sich nach den gesetzlichen Auflagen der Landesregierung Baden-Württemberg (Corona Verordnung; Corona Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) und nach den Empfehlungen des Robert- Koch-Instituts (Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen).

Aufgrund der COVID-Mutationen, insbesondere der Delta-Variante, haben wir beschlossen, Maßnahmen aufrecht zu erhalten, die teilweise über die Corona-Verordnungen hinaus gehen.

In unserem Haus besteht die 90 % Quote, d. h. 90 % der Bewohner*innen (und der Mitarbeiter*innen) sind geimpft oder genesen.

Besuchszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 10:00 – 12:00 Uhr und 14:15 – 17:00 Uhr

Mittwoch, Samstag und Sonntag 10:00 – 12:00 Uhr und 14:15 – 18:00 Uhr

Da die meisten Angehörigen geimpft oder genesen sind, haben wir die Besuchszeiten für nahe Angehörige auf vormittags erweitert. Freunde und Bekannte bitten wir, Besuche auf den Nachmittag zu legen.

Besuchsregeln ab dem 26.08.2021

Die Besucherzahl ist derzeit nicht beschränkt.

Sollten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person gehabt haben oder selbst typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, haben, dürfen Sie unserer Einrichtung nicht betreten.

Besucher*innen müssen vor dem Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Händedesinfektionsmittel stehen am Haupteingang und auf jedem Wohnbereich bereit.

Im Empfangsbereich können Sie selbständig Ihre Temperatur messen (Fiebermessgerät links an der Wand).

Abweichend von der Corona Verordnung sollen Besucher*innen weiterhin eine FFP2-Maske tragen. Das dient zum Schutz unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen. Bei Bedarf erhalten Sie diese am Empfang.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt

1. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
2. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
4. sofern das Tragen einer Maske aus ähnlichen gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
5. ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Sofern Sie ein Smartphone besitzen, wird mit diesem mittels QR-Code Ihr Besuchsbeginn und -ende sowie Ihre Temperatur registriert und direkt auf unser EDV-System übertragen. Hier können Sie unser WLAN-Gast nutzen, das wir speziell dafür eingerichtet haben. Wir bitten Sie nur bei Nichtvorhandensein eines Smartphones, ein Formular auszufüllen, welches im Eingangsbereich ausliegt.

Ihre Daten liegen auf einem sicheren Server in Deutschland, werden nur für diesen einen Zweck gespeichert und nicht weitergeben. Die Daten werden nach einer Frist von 30 Tagen gelöscht, wenn keine Anforderung zur Herausgabe der Daten seitens des Gesundheitsamtes im Rahmen der Corona-Pandemie gestellt wird. Die Weitergabe an Dritte ist vom Gesetzgeber untersagt.

1. QR-Code (rechts) mit Smartphone (mit Kamera-App oder eine QR-Code Scanner-App) scannen und die Meldung öffnen.
2. Es öffnet sich das Formular. Dieses ausfüllen (unter Bemerkungen bitte Ihre Temperatur eintragen) und „Einchecken“.
3. Beim Verlassen die Seite erneut öffnen oder QR-Code scannen und auf "Auschecken" klicken.



Besucher*innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht für

- Ehegatten, Lebenspartner oder Partner,
- Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder
- Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person.

Nur beim Besuch geimpfter oder genesener Bewohner*innen im Bewohnerzimmer kann auf das Tragen einer Maske und die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden.

In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche zulässig, § 3 Absätze 1 und 2 und § 10 Absätze 2 und 5 CoronaVO gelten entsprechend.

Der Besuch infizierter oder krankheitsverdächtiger Bewohner*innen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Testkonzept

Der Zutritt von Besucher*innen ist nur mit einem maximal **24 Stunden** zuvor erfolgten negativen Antigen-**Schnelltest** oder einem maximal **48 Stunden** zuvor erfolgten negativen **PCR-Test** zulässig. Die Testpflicht entfällt

1. bei einer asymptomatischen Person, die im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 CoronaVO immunisiert ist,
2. bei einer Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist, sowie
3. bei Schülerinnen oder Schülern zwischen dem siebten und 12. Lebensjahr während des regulären Schulbetriebs, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.

Bitte an den entsprechenden Nachweis denken.

Das Testangebot wird aufrechterhalten und findet im Eingangsbereich statt. Besucher*innen können unter Anleitung unseres geschulten Personals mit kurzen Teststäbchen den COVID-19-Schnelltest selbst durchführen.

Alle Mitarbeiter* innen und Bewohner*innen werden regelmäßig getestet. Weiterhin werden alle Hygienevorschriften eingehalten sowie weitere Sicherheitsvorkehrungen getroffen, damit wir die Gefahr einer Infektion möglichst vermeiden können.

Testzeiten (vorzugsweise)

Montag bis Mittwoch und Freitag bis Sonntag 14:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag 9:30 – 10:00 Uhr und 14:00 – 15:00 Uhr

Leitsystem

Wir haben im Haus ein Leitsystem (Pfeile auf dem Boden) angebracht (grüner Pfeil = Eingang, blauer Pfeil = Ausgang). Dieses Leitsystem beginnt ab Betreten unserer Einrichtung und führt Sie zu den Fahrstühlen sowie über die Flure zu den Bewohnerzimmern. Bitte beachten Sie, dass sich im großen Fahrstuhl max. 2 Personen befinden dürfen, im kleinen Fahrstuhl darf sich nur eine Person aufhalten. Bitte beachten Sie unser Leitsystem und orientieren Sie sich an diesem.

Cafeteria

Ab dem 02.07.2021 ist die Cafeteria wieder geöffnet. Besucher*innen können dort mittwochs, freitags und sonntags von 14:15 bis 17:00 Uhr mit Kaffee und Kuchen verweilen. Dies sollen sie vorzugsweise im Außenbereich tun, innen ist nur eine begrenzte Besucherzahl erlaubt.

Die Tische wurden innen und außen mit ausreichend Abstand aufgestellt und ihr Standpunkt markiert. Sie werden nicht umgestellt.

Veranstaltungen

Derzeit finden ausschließlich interne Veranstaltungen statt, vorzugsweise im Garten.

Externe Besucher (Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Seelsorge u.a.)

Der Zutritt von externen Personen ist mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Es werden geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen. Externen Personen ist wie Besucher*innen der Zutritt nur mit vorherigem negativen Antigentest gestattet, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind. Von der Durchführung eines vorherigen COVID-19-Schnelltests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Bewohner*innen zwingend erforderlich ist, sofern ein maximal 24 Stunden zuvor erfolgter COVID-19-Schnelltest oder ein maximal 48 Stunden zuvor erfolgter PCR-Test aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Schnelltests oder eines PCR-Tests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

Verlassen der Einrichtung von Bewohner*innen

Verlässt ein Besucher*in mit einem Bewohner*in die Einrichtung, z. B. zum Spaziergang, hat er die verbindliche Verantwortung darüber, dass die Abstandsregeln zu jeder Zeit gegeben sind. Bewohner*innen sollen sich bei Verlassen der Einrichtung und bei Rückkehr in diese bei den entsprechenden Ansprechpartnern (auf dem Wohnbereich) melden. So dass die Mitarbeiter keine unnötigen Suchaktionen starten müssen. Wichtig ist auch, dass bei Verlassen und bei Rückkehr in die Einrichtung eine gründliche Händedesinfektion stattfindet.

Einhalten der Hygieneregeln

Die allgemeinen Hygieneregeln sind zum Schutze unserer Bewohner*innen und Mitarbeitenden jederzeit einzuhalten. Dazu gehört insbesondere:

- ⇒ Beachtung der Husten- und Nies-Etikette: Verwendung von Einmal-Taschentüchern, alternativ in die Ellenbeuge niesen oder husten
- ⇒ Sorgfältige Händehygiene: Händedesinfektion beim Betreten der Einrichtung und häufiges Händewaschen (30 Sek. mit Wasser und Seife, gründliches Abspülen)
- ⇒ Möglichst die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) nicht mit ungewaschenen Händen berühren
- ⇒ Achten Sie auch in Ihrem privaten Umfeld sorgsam auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln

Wichtig!

Die oben beschriebenen Regelungen und Maßnahmen orientieren sich an den jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Landesministeriums und können sich somit jeder Zeit, auch kurzfristig, ändern.

Tritt in unserer Einrichtung eine Covid-19-Infektion auf, muss das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können die Besuchsregelungen eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, den Zugang von externen Dienstleistern auszusetzen und die Regelungen für das Verlassen der Bewohner*innen der Einrichtung zu untersagen.

Bei besonderen Ausnahmen kann die Heimleitung vor Ort erforderliche Maßnahmen einleiten. Gleichzeitig wird das kommunale Gesundheitsamt und/ oder das zuständige Ordnungsamt unmittelbar informiert.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen



M. Trautwein
-Heimleitung-

